

ihren Regierungen die sich noch ablehnend verhaltenden Postverwaltungen veranlaßt werden, ebenfalls der Gebührenverbilligung auf Grund besonderer Vereinbarungen zuzustimmen.

Ermäßigte Gebühren sind eingeführt:

Ermäßigte Gebühren sind eingeführt für je 100g = 5 Pfg. jedoch bis 50g = 3 Pfg.

für	Zeitungen und Zeitschriften, die unmittelbar von den Verlegern versandt werden	geheftete u. gebundene Bücher, die nicht zu Ankündigungen oder Anpreisungen dienen sollen	literarische und wissenschaftliche Werke, die zwischen gelehrten Anstalten ausgetauscht werden
nach	Äthiopien	Äthiopien	Äthiopien
	Belgien	—	—
	Elfenbeinküste	—	—
	Frankreich	Frankreich	Frankreich
	Franz.-Guinea	—	—
	Franz.-Sudan	Franz.-Sudan	Franz.-Sudan
	Jugoslawien	—	—
	Lettland	Lettland	Lettland
	Marokko (m. Ausschluß der spanischen Zone)	Marokko (m. Ausschluß der spanischen Zone)	Marokko (m. Ausschluß der spanischen Zone)
	Mauritanken	—	—
	Portugal	Portugal	Portugal
	Réunion	—	—
	Rumänien	Rumänien	Rumänien
	Senegal	—	—
	Syrien u. Großlibanon	—	—
	Togo (franz. Verwaltg.)	—	—
	Tschechoslowakei	—	—
	Tunis	Tunis	Tunis
	Union d. Sozialistischen Sowjet-Republiken	Union d. Sozialistischen Sowjet-Republiken	Union d. Sozialistisch. Sowjet-Republiken

Anderungen.

Freimachungszwang.

Alle Sendungen, außer Briefen und einfachen Postkarten, müssen schon bei der Auslieferung vollständig freigemacht sein.

Nicht oder unzureichend freigemachte Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben und Mischsendungen, sowie Postkarten mit Antwortkarte, deren beide Teile bei der Einlieferung nicht vollständig freigemacht sind, werden nicht mehr befördert. Sie werden den Absendern zur nachträglichen vollen Freimachung zurückgegeben oder, wenn dies nicht möglich ist, als unbestellbar behandelt.

Nachnahmen.

Die Nachnahmebeträge sind sowohl bei Brieffsendungen als auch bei Paketen mit Ausnahme von Ägypten und China in der Währung des Aufgabelandes anzugeben. Nachnahmen (Brieffsendungen und Pakete), deren Beträge auf ein Postcheckkonto des Absenders im Bestimmungsland gutgeschrieben werden sollen, sind dagegen in der Währung des Bestimmungslandes auszustellen. Es sind weder Nachnahmen-Postanweisungen, noch Einzahlungsvordrucke des Bestimmungslandes beizufügen. Nur bei Sendungen nach dem Saargebiet müssen Zahlkarten für den inneren Verkehr des Saargebiets beigelegt sein, auf denen der Betrag nicht ausgefüllt ist.

Drucksachen.

Als Drucksachen sind nicht zugelassen:

- durchlochte Notenstücke für Musikautomaten;
- unter Verwendung von Buchstabenstempeln hergestellte Abdrücke;
- Papierwaren, wenn der Aufdruck offensichtlich nicht das Wesentliche des Gegenstandes ausmacht.

Hinsichtlich der zulässigen Angaben lauten die Bestimmungen fortan wie folgt:

Bei allen Drucksachen dürfen außen oder innen: Name, Stand, Beruf, Firma und Anschrift des Absenders und des Empfängers, ferner Tag der Absendung, Unterschrift, Fernsprechnummer, Telegrammanschrift und Telegrammschlüssel sowie Post- und Bankkonto des Absenders handschriftlich oder mechanisch angegeben werden;

Druckfehler berichtigt werden;

gewisse Worte oder bestimmte Teile des gedruckten Wortlauts gestrichen, unterstrichen oder durch Striche umrahmt werden, wenn dies nicht in der Absicht geschieht, eine persönliche Mitteilung herzustellen.

Ferner sind folgende handschriftliche oder mechanische Angaben oder Zusätze gestattet:

bei Bücherzetteln und Sammelisten für buchhändlerische Werke, für Bücher, Zeitungen, Stiche und Notizen:

die bestellten oder angebotenen Werke, sowie der Preis dieser Werke;

in Anzeigen über Abfahrt oder Ankunft von Schiffen:

Tag und Stunde der Abfahrt und Ankunft, die Namen der Schiffe und der Abfahrts-, Ankunfts- und Zwischenhäfen;

bei Reiseankündigungen:

der Name des Reisenden, der Tag, die Stunde und der Ort, den er zu besuchen gedenkt, sowie die Ortschaft, wo er absteigt;

auf Ansichtskarten, gedruckten Besuchskarten sowie auf Weihnachts- und Neujahrskarten:

gute Wünsche, Glückwünsche, Dankfagungen, Beileidsbezeugungen oder andere Höflichkeitsformeln mit höchstens fünf Worten oder fünf Anfangsbuchstaben der üblichen Art;

bei Berichtigungsabzügen:

Anderungen und Zusätze, die die Berichtigung, die Form und den Druck betreffen, sowie Bemerkungen wie »Druckfertig«, »Gesehen. Druckfertig« und alle sonstigen Bemerkte dieser Art, die sich auf die Herstellung des Werkes beziehen; reicht der Raum nicht aus, so können die Zusätze auf besonderen Blättern niedergeschrieben werden;

auf Modellen, Landkarten usw.:

die Ausmalung;

bei Preislisten, Anzeigenanerbieten, Börsen- und Marktzetteln, Handelsrundschreiben und Geschäftsanzeigen:

Zahlen und alle sonstigen Zusätze, die als Bestandteile der Preisbestimmung anzusehen sind;

auf Büchern, Druckschriften, Zeitungen, Lichtbildern, Stichen, Notizen und überhaupt auf allen literarischen oder künstlerischen Erzeugnissen, die gedruckt, gestochen, lithographiert oder autographiert sind:

eine in einer einfachen Huldigung bestehende Widmung;

bei Ausschnitten aus Zeitungen und Zeitschriften:

Titel, Tag, Nummer und Bezeichnung der Veröffentlichung, der der Ausschnitt entnommen ist.

Schließlich ist es auch zulässig:

den Berichtigungsabzügen, gleichviel ob verbessert oder nicht, die Urschrift beizufügen und

Büchern, Zeitungen, Druckschriften, Bildern, Notizen usw. eine Rechnung beizulegen, die sich auf den übersandten Gegenstand bezieht.

Postkarten.

Die Länge der Postkarten darf nicht mehr als 14,8 und nicht weniger als 10 cm, ihre Breite nicht mehr als 10,5 und nicht weniger als 7 cm betragen. Postkarten, die in der Länge 15 cm erreichen, werden bis auf weiteres nicht beanstandet.

Wertbriefe und Wertpakete.

Der Wert ist in der Reichswährung in lateinischen Buchstaben und in arabischen Ziffern anzugeben.

Die Paketkarte zu Wertpaketen mußte bisher einen Abdruck des Siegels in Lack oder Blei tragen, das zum Verschluss der Sendung gedient hatte. Künftig genügt eine genaue Wiedergabe des Siegelbildes oder des Petschaft- oder Plombenzeichens.

Pakete.

Mitteilungen auf dem Abschnitt der Paketkarte.

Der Absender kann künftig auf dem Abschnitt der Paketkarte Mitteilungen hinzufügen, die sich auf die Sendung beziehen. An irgendwelche Bedingungen oder Vorbehalte ist die Hinzufügung solcher Mitteilungen nicht mehr geknüpft.

Zwang zur Vorausverfügung über das Paket für den Fall der Unzustellbarkeit.

Der Absender muß in jedem Falle im voraus bestimmen, was mit seinem Paket geschehen soll, wenn es nicht ausgehändigt werden kann. Diese Erklärung, die in französischer oder in einer im Bestimmungsland bekannten Sprache abzufassen ist, ist auf das Paket selbst (am besten unmittelbar unter der Absenderangabe) und auf der Rückseite der Paketkarte (an der dafür vorgesehene Stelle) zu setzen und vom Absender zu unterschreiben. Die Erklärung und die Unterschrift des Absenders können handschriftlich oder mechanisch (durch Druck, mittels aufgeklebter Zettel usw.) hergestellt werden. Der